

Beschluss des Senats der TU Darmstadt vom 8. Mai 2002 zur

## **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Darmstadt**

### **Präambel**

Die Technische Universität Darmstadt erklärt, dass wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens sind. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis können in verschiedenen Formen auftreten, z.B. mangelnde Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, bei der Dokumentation von Daten bis hin zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. Solche Verstöße sind unvereinbar mit intellektuell redlicher Wissenschaft und Forschung.

Die TUD stellt durch die Implementation verschiedener Regeln sicher, dass allen am wissenschaftlichen Geschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewusst gemacht werden. Zudem sollen Verfahren entwickelt werden, die im Zweifel klare Vorgaben zur Behandlung von Verdachtsmomenten oder Vorwürfen definieren.

Zugleich ist festzustellen, dass ein Regelwerk nur begrenzt in der Lage ist, alle möglichen Fehlverhalten zu erfassen. Der Anspruch an Redlichkeit geht daher über die formulierten Regeln hinaus. In diesem Verständnis wird im Folgenden der Text der DFG zu wissenschaftlichem Fehlverhalten auszugsweise zitiert:

"Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulen. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Der hohe Leistungsstand des Wissenschaftssystems macht täglich erfahrbar, daß die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erfolgreich angewendet werden. Gravierende Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit sind seltene Ereignisse. Jeder Fall, der vorkommt, ist aber ein Fall zu viel; denn nicht nur widerspricht Unredlichkeit - anders als der Irrtum - fundamental den Grundsätzen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit; sie ist auch für die Wissenschaft selbst eine große Gefahr. Sie kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander zerstören, ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich ist.

Unredlichkeit kann in der Wissenschaft so wenig vollständig verhindert oder ausgeschlossen werden wie in anderen Lebensbereichen. Man kann und muß aber Vorkehrungen gegen sie treffen. Dafür bedarf es keiner staatlichen Maßnahmen.

Erforderlich ist aber, daß nicht nur jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin, sondern vor allem auch die Wissenschaft in ihren verfaßten Institutionen - Hochschulen, Forschungsinstitute, Fachgesellschaften, wissenschaftliche Zeitschriften, Förderungseinrichtungen - sich die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewußt macht und sie in ihrem täglichen Handeln anwendet.

Gute wissenschaftliche Praxis bildet daher den Kern der folgenden Empfehlungen; sie ist Voraussetzung für eine leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Arbeit. Der Gegensatz zu guter wissenschaftlicher Praxis, den es zu verhindern gilt, ist wissenschaftliche Unredlichkeit (scientific dishonesty), die bewußte Verletzung elementarer wissenschaftlicher Grundregeln. Der breitere Begriff "wissenschaftliches Fehlverhalten" (scientific misconduct) wird dort verwendet, wo nach dem Zusammenhang (z.B. bei Verfahrensregeln) die Normverletzung als Tatbestand das ist, was es zu klären gilt."

"Die Empfehlungen sind - auch wenn sie nicht für alle Wissenschaftsgebiete in gleicher Weise angewendet werden können - absichtlich nicht als detailliertes Regelsystem ausgestaltet. Sie bieten vielmehr den Institutionen des Wissenschaftssystems einen Rahmen für eigene Überlegungen, die sie selbst jeweils gemäß ihrer äußeren und inneren Verfassung und ihren Aufgaben entwickeln müssen. In den Begründungen und Erläuterungen sind - auf Erfahrungen im In- und Ausland zurückgehende - Anregungen enthalten, wie dies geschehen kann."

Nachfolgend sind jeweils die Empfehlungen der DFG aufgeführt (der vollständige Text einschließlich der zugehörigen Erläuterungen ist im www unter [http://www.dfg.de/aktuell/download/emp\\_f\\_selbstkontr.htm](http://www.dfg.de/aktuell/download/emp_f_selbstkontr.htm) verfügbar und - soweit dies sinnvoll erschien - entsprechend den Randbedingungen der TUD (*kursiv*) ergänzt. Durch den Beschluss des Senats der TUD sind alle Empfehlungen zur Grundlage der wissenschaftlichen Arbeit der TUD geworden. Einzelheiten der Anwendung werden - soweit nicht durch bestehende Regelungen der TUD bereits definiert - vom Präsidium und ggf. vom Senat festgelegt.

## **Empfehlung 1**

**Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:**

- **allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel**
  - **lege artis zu arbeiten,**
  - **Resultate zu dokumentieren,**
  - **alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,**
  - **strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,**
  - **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- wissenschaftliche Veröffentlichungen

## Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute sollen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekanntgeben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

## Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, daß in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, daß sie tatsächlich wahrgenommen werden.

### *Zu Empfehlung 2 und 3*

*Die Technische Universität Darmstadt behandelt Aspekte und Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in abgestufter, der jeweiligen Problematik entsprechenden Weise in verschiedenen Gremien. Die Vertrauensperson und das Präsidium werden in allen Fällen eingeschaltet, dem Senat wird mindestens jährlich berichtet, erforderlichenfalls werden Maßnahmen durch den Senat beschlossen. Für das abgestufte Vorgehen wurde der Verfahrensvorgang im einzelnen durch den Ständigen Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses bereits im Jahr 1999 beschlossen (s. Anlage) und veröffentlicht.*

*Die Gremienstruktur der Technischen Universität Darmstadt ist auf Partizipation aller Hochschulmitglieder angelegt. Durch Partizipation, klar geregelte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, ist prinzipiell eine Qualitätssicherung in allen Bereichen möglich. Gleichwohl bleibt die Verantwortung des einzelnen für sein Tun davon unbeeinflusst. Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt ist sich der Gesamtverantwortung im Sinne der Empfehlung 3 bewusst und von dem Senat beauftragt, entsprechend zu handeln.*

## Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

*Die Technische Universität Darmstadt sieht in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine besonders wichtige Aufgabe. U.a. durch die Vertragsgestaltung der Mitarbeiterverträge und begleitende Maßnahmen (z.B. Evaluation bei Vertragsverlängerung) werden die Forderungen der Empfehlung 4 umgesetzt und bis auf die Ebene der einzelnen Arbeitsgebiete und -gruppen realisiert. Die vorhandenen Grundsätze werden dynamisch weiterentwickelt.*

## **Empfehlung 5**

**Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.**

*Der Senat der Technischen Universität Darmstadt hat eine Vertrauensperson benannt und entsprechende Verfahrensgrundsätze festgelegt, die für Konfliktfälle als Handlungsgrundlage dienen. Die Vertrauensperson berichtet dem Senat jährlich über ihre Arbeit.*

## **Empfehlung 6**

**Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.**

*Qualität muss der oberste Grundsatz von Beurteilung bleiben. Zugleich bekennt sich die TUD ausdrücklich zum Gebot der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse.*

## **Empfehlung 7**

**Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.**

*In der TUD obliegt die Aufbewahrung der relevanten Daten den Fachbereichen, beziehungsweise den Einrichtungen, die die Erkenntnisse entwickelt haben. Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Daten in lesbarer Form für zehn Jahre aufbewahrt und erreichbar sind. Für längerfristige Aufbewahrung ausgewählter Daten dient das Hochschularchiv bzw. die zentrale Landes- und Hochschulbibliothek.*

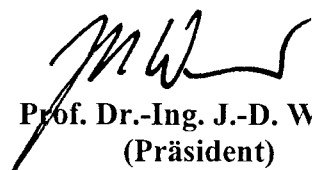
## Empfehlung 8


Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts folgendes umfassen:


- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Nr. 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluß von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.

*Die Technische Universität Darmstadt hat entsprechende Verfahrensgrundsätze festgelegt, die für Konfliktfälle als Handlungsgrundlage dienen. In diesem Verfahren sind auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Vertrauensperson berichtet dem Senat jährlich über ihre Arbeit.*

Darmstadt, den 8. Mai 2002

  
Prof. Dr.-Ing. J.-D. Wörner  
(Präsident)

  
Prof. Dr. J. Buchmann  
(Vizepräsident)

  
Prof. Dr. H.H. Seidler  
(Kanzler)